

# STATUTEN

**Statuten des Gewerbevereins Rickenbach und Umgebung**

*www.***GVRU***.ch*

# Statuten des Gewerbevereins Rickenbach und Umgebung

## 1. Name & Zweck

### Art. 1

Name Unter dem Namen Gewerbeverein Rickenbach und Umgebung besteht in Rickenbach ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Zweck Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der in den aufgeführten Gemeinden ansässigen Gewerbetreibenden zu gemeinsamer Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Er hat unter anderem die Orientierung und Aussprache über Fragen des wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereichs des Gewerbes, sowie über Gemeindefragen zum Ziel. Zudem soll auch die Zusammengehörigkeit und die Kameradschaft unter den Gewerbetreibenden gehoben und gefördert werden.

### Art. 3

Mitgliedschaft KGV Der Gewerbeverein Rickenbach und Umgebung ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 4

Arten Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder Aktivmitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die in den aufgeführten Gemeinden selbstständig in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig sind, oder die ihren Wohnsitz in einer dieser Gemeinden haben. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

### Art. 5

Aufnahme Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Ehrenmitglieder Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

### Art. 6

Austritt Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist. Für die im Austrittsjahr zu zahlenden Beiträge bleibt der Austretende haftbar.

Tod, Konkurs, Wegzug, Aufgabe Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit mit sofortiger Wirkung

Ausschluss	<p>Der Vorstand kann ohne Begründung Mitglieder ausschliessen, die dem Interesse des Vereins oder den Beschlüssen zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Ausgeschlossene hat ein Rekursrecht an der nächsten GV. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das betroffene Mitglied sämtliche Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen.</p>
	<p><b>3. Organisation</b></p> <p>Art. 7</p>
Rechte	<p>Die Mitglieder geniessen die Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet.</p>
Pflichten	<p>Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen, insbesondere zur Entrichtung des Jahresbeitrages. Während dem Vereinsjahr eintretende Mitglieder bezahlen die Hälfte eines Jahresbeitrages.</p> <p>Art. 8</p>
Organe	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Generalversammlung</li> <li>2. Der Vorstand</li> <li>3. Die Spezialkommissionen</li> <li>4. Die Rechnungsrevisoren</li> </ol> <p><b>3.1 Generalversammlung</b></p> <p>Art. 9</p>
Generalversammlung	<p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.</p>
Einberufung	<p>Sie kann jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben beratende Stimme.</p> <p>Art. 10</p>
Einladung	<p>Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder zu erfolgen.</p>
Anträge	<p>Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.</p>
Beschlüsse/Wahlen	<p>Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt der Artikel 23 und 24 das einfache Mehr.</p>
Aktivmitglieder	<p>Die Aktivmitglieder sind gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>Art. 11</p>

Befugnisse Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung Protokoll der letzten Versammlung
3. Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
4. Genehmigung Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Festansetzung Mitgliederbeiträge und Budget
6. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Beratung der Geschäfte und Anträge an die GV
11. Jahresprogramm
12. Erlass von Reglementen
13. Revision der Statuten
14. Auflösung des Vereins

### 3.2 Vorstand

Art. 12

Mitglieder Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Präsident Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Konstituierung Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar/Sekretär, einen Kassier und die notwendige Anzahl Ressortchefs.

Unterschrift Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem Vorstandsmitglied. Der Kassier hat Einzelunterschrift für sein Ressort.

Art. 13

Aufgaben Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Leitung des Vereins, Vertretung nach Aussen.
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Aufnahme von Mitgliedern
4. Ausführliche Beschlüsse der GV
5. Durchführung des Jahresprogrammes
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.-
8. Wahl von Spezialkommission

Art. 14

Sitzungen Der Präsident versammelt den Vorstand nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Über die Verhandlung und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

### 3.3 Spezialkommissionen

Art. 15

Spezialkommission Zur Durchführung besonderer Aufgaben oder zur Unterstützung einzelnen Ressortchefs können von Vorstand Spezialkommissionen eingesetzt werden. Der Ressortchef führt den Wohnsitz.

### 3.4 Sekretariat

Art. 16

Sekretär	Wählt der Vorstand einen Sekretär, so können diesem die Bearbeitung der laufenden Geschäfte übertragen werden. Der Vorstand ist die direkte Aufsichtsbehörde über das Sekretariat.
	<b>3.5 Rechnungsrevisoren</b>
	Art. 17
Revisoren	Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Pro Amtsdauer darf nicht mehr als ein Revisor austreten. Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung. Sie erstatten der GV hierüber schriftlich Bericht. Ein Revisor muss an der GV anwesend sein.
	<b>4. Finanzen</b>
	Art. 18
Einnahmen	Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Mitgliederbeiträgen</li> <li>2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen</li> <li>3. Allfällige Zuwendungen</li> </ul>
	Art. 19
Ausgaben	Als Vereinsausgaben gelten: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Kosten der Verwaltung</li> <li>2. Jahresbeitrag an Organisationen, denen der Verein als solcher angehört.</li> <li>3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen</li> </ul>
	Art. 20
Rechnungsjahr	Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen.
Entschädigung Vorstand	Die Mitglieder des Vorstandes und der Führer des Sekretariats, falls ein solches eingerichtet wird, erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird mit dem Budget genehmigt.
	Art. 21
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist wegbedungen. Der maximale Mitgliederbeitrag ist auf Fr. 200.- festgelegt. (= neu)
	<b>5. Schlussbestimmungen</b>
	Art. 22
Bekanntmachungen	Die Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins erfolgen durch Zirkular an die Mitglieder. Über Berichterstattungen in der Presse entscheidet der Vorstand.
	Art. 23
Statutenrevisionen	Änderungen der Statuten können nur beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt.
	Art. 24
Auflösung	Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden.
Vereinsvermögen	Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband hinterlegt mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem neu sich bildenden Gewerbeverein in Rickenbach, bzw. Rickenbach und Umgebung zufallen soll.
	Art. 26

Inkrafttretung

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die 1. ordentliche Generalversammlung des Gewerbevereins Rickenbach in Kraft.

Diese Statuten sind an der 1. ordentlichen Generalversammlung vom 20. April 1982 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nachtrag

Was an folgenden Generalversammlungen beschlossen:

11.2.1985 - Die infolge Abänderung des "Gewerbevereins Rickenbach" in "Rickenbach und Umgebung" notwendigen Statutenanpassungen wurden beschlossen.

24.3.2001 - Änderung Art.6 und 12

27.3.2003 - Änderung Art.5 und 7

15.3.2006 - Änderung Art.21

Der Präsident

Edi Schenk

Der Aktuar

Fredy Keller